



Der Sozialstaat als (verdammenswerter) Fluchtreiz

von Rechtsanwältin Volker Gerloff, Berlin

2024 gab es verschiedene Angriffe auf die Idee des Sozialstaates, vor allem, wenn dieser auch für Geflüchtete gelten soll. Einige dieser Angriffe waren Gesetzesänderungen unter einer sogenannten „Fortschrittsregierung“: Die Wartezeit für den Bezug von Analogleistungen wurde von 18 auf 36 Monate verlängert; erweiterte Möglichkeiten der „Zwangsarbeit“ wurden geschaffen; der Vorrang von Geldleistungen wurde abgeschafft und die Bezahlkarte eingeführt; für „Dublin-Fälle“ soll ein Erzwingen der Ausreise durch Aushungern ermöglicht werden, und schließlich sollen die Grundleistungen zum 01.01.2025 abgesenkt werden.

I. Lange Wartezeit wurde noch länger

Betroffene des AsylbLG müssen sich für eine Wartezeit in Deutschland aufhalten, bevor sie Zugang zur vollen Existenzsicherung (Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) erhalten. Während dieser Wartezeit werden nur abgesenkte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG gewährt. Ob diese Grundleistungen verfassungskonform sind, wird das BVerfG demnächst entscheiden (1 BvL 5/21).

Die Wartezeit war mit 18 Monaten bereits sehr lang und wurde zum 27.02.2024 auf 36 Monate verlängert. Seit 1993 wurde immer wieder an der Wartezeit geschraubt. Die Begründungen wechselten dabei immer wieder, was schon als beliebig angesehen werden kann, so dass das gesamte Konstrukt dadurch unglaubwürdig erscheinen muss. 2015 erfolgte das einzige Mal eine Absenkung der Wartezeit (von 48 auf 15 Monate). Das wurde nach der AsylbLG-Entscheidung des BVerfG notwendig, weil das BVerfG forderte, sicherzustellen, dass von den geringen Grundleistungen nur Personen betroffen sind, die sich tatsächlich kurzzeitig in Deutschland aufhalten, und dass dieser Kurzaufenthalt tatsächlich zu seriös ermittelten Minderbedarfen führt. Dem Gesetzgeber

Editorial

Staatsgefährdung

Der Einzeltäter von Solingen hat eine Debatte über Abschiebungen entfacht, in deren Folge sich Bundes- und Landesregierungen, Bundestag und Bundesrat darin überbieten, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch konsequente Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen Ausländer*innen abzuwenden. Wie groß das Gefährdungspotential ist, zeigen die Zahlen: Mitte 2024 waren rund 226.000 Ausländer*innen vollziehbar ausreisepflichtig. Das sind stolze 0,272 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands. Dass zur Erreichung des Vollzugsziels nicht jedes Mittel recht(ens) ist, zeigt die Entscheidung des LG Hamburg, die wir im Schlaglicht beleuchten (S. 62). Was selbst die übrig gebliebenen Regierungsparteien übersehen: Die Zahl der Geduldeten geht zurück – wegen der Legalisierung des Aufenthalts durch die Regelungen der §§ 25a, 25b, 104c AufenthG. Wem soll man in populistischen Zeiten noch erklären, dass Integration gegen Staatsgefährdung hilft? Oder dass die Gefahr für die Demokratie von viel größeren Minderheiten wie 20% AfD-Wähler*innen ausgeht?

Manuel Kabis

ist es gelungen, in der Umsetzungszeit von 2012 bis 2015 diese Forderungen des BVerfG weitgehend zu verdrängen – immerhin wurde aber die Wartezeit von 48 auf 15 Monate herabgesetzt. Von diesem Anflug von Verfassungstreue hat sich der Gesetzgeber aber wieder weitgehend erholt und ist nun bei 36 Monaten Wartezeit gelandet.

Schon 15 und 18 Monate ließen Zweifel an der Kurzzeitigkeit aufkommen. 36 Monate sind aber auf keinen Fall mehr kurzzeitig.

Im Aufenthaltsrecht wird die Grenze zwischen Kurzaufenthalt und Daueraufenthalt gem. § 6 AufenthG bei 90 Tagen gezogen. Im Sozialrecht gelten in der Regel sechs Monate als Grenze zwischen kurzzeitig/vorübergehend und dauerhaft. Dabei ist zu beachten, dass es immer um die Frage geht, wann die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums in Form der Regelbedarfe entstehen. Aber Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, haben die Bedarfe von Menschen, die sich in Deutschland aufhalten; egal, welcher Status ihnen zugeschrieben wird. Die Regelbedarfe entstehen aus dem „Menschsein in Deutschland“. Und Mensch ist man immer.

Nach diesem Verständnis dürfte die Wartezeit maximal sechs Monate betragen – 15,

18 oder 36 Monate sind damit deutlich zu lang.

Nicht zuletzt hängt an der Wartezeit auch das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung, inklusive Pflege und Eingliederungshilfe (§§ 4 und 6 AsylbLG gewähren hier nur eingeschränkten, mithin diskriminierenden, Zugang). Dieses Recht ist ein Menschenrecht und darf nicht für eine irgendwie geartete Wartezeit ausgesetzt werden.

Insbesondere für Kinder ist eine Zeitspanne von 36 Monaten auf keinen Fall „kurzzeitig“. Aus den Kinderrechten (die über Art. 24 EU-GRCh als europäische Grundrechte gelten) ergibt sich, dass Kinder ein Recht auf kulturelle, soziale, körperliche und geistige Entwicklung haben, was unter anderem durch ausreichende soziale Sicherheit und soziale Teilhabechancen zu gewährleisten ist (insb. Art. 3, 23, 26, 27 UN-KRK). Auch diese Kinderrechte dürfen nicht für eine Wartezeit ausgesetzt werden.

Nicht zuletzt müssen Alleinerziehende für die Wartezeit auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende verzichten. Um die Dimensionen zu verdeutlichen: Eine Alleinerziehende mit einem 3-jährigen Kind mit Behinderung und Eingliederungshilfe- sowie Pflegebedarf

(Pflegegrad 2) hat, je nach Status, ab dem 01.01.2025 folgende Ansprüche für sich und das Kind:

a) während Wartezeit:

Bedarfssatz Mutter:	411,00 €
Bedarfssatz Kind:	299,00 €
Gesamtanspruch:	740,00 €

b) nach Wartezeit:

Bedarfssatz Mutter:	441,00 €
Bedarfssatz Kind:	299,00 €
Mehrbedarf:	202,68 €

Pflegegeld

(Mutter als Pflegeperson)	332,00 €
---------------------------	----------

Gesamtanspruch:	1.454,68 €
-----------------	------------

Die Mutter mit dem Kind mit Behinderung, die die Wartezeit bereits überstanden hat, hat also für sich und ihr Kind ungefähr doppelt so viel Geld zur Verfügung, und es wäre möglich, dass beide Frauen mit ihren Kindern in derselben Unterkunft Tür an Tür leben. Solche Ungleichbehandlungen sind nicht begründbar.

Im Ergebnis gilt es also, für Personen, die bereits länger als sechs Monate in Deutschland sind, Analogleistungen geltend zu machen, vor allem, wenn Kinder betroffen sind und/oder wenn es um behinderungsbedingte Bedarfsdeckungen geht.

II. Mehr Zwangsarbeit wagen

Ebenfalls seit dem 27.02.2024 gilt die Neufassung des § 5 AsylbLG, wonach es möglich ist, Geflüchtete zu Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zu verpflichten, „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“. Zuvor durften solche Arbeitsgelegenheiten nur angeordnet werden, „sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“.

Der Gedanke dabei ist, dass die Geflüchteten der Gemeinschaft „etwas zurückgeben“ sollen dafür, dass sie hier Schutz erhalten. Dieser Gedanke kann aber solange nicht funktionieren, wie diese „Gemeinschaft“ die Geflüchteten ausdrücklich nicht als Teil von sich anerkennt. Die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG werden auch damit begründet, dass für die Betroffenen (noch) keine Integration in das soziale Leben der (deutschen) Gemeinschaft geboten sei – im Klartext: diese Personen sollen von der (deutschen) Gemeinschaft separiert bleiben. Warum sollten aber separierte Menschen für die Gemeinschaft unentgeltlich arbeiten, die sie ausschließt?

Falls eine Gemeinde dieses Instrument einsetzt und falls sich dann eine betroffene Person dagegen juristisch wehrt, wird zu klären sein, ob hier ein Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 GG, Art. 5 S. 2 EU-GRCh, Art. 4 Abs. 2 EMRK sowie des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit vorliegt.

III. Bezahlkarte

Aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen hielt die damalige Ampel-Bundesregierung zusammen mit fast allen Landesregierungen die Bezahlkarte für unverzichtbar, um das Konstrukt der „irregulären Migration“ – ein Begriff, der aus rechtsextremen Kreisen in die gesellschaftliche Mitte vorgedrungen ist – zu bekämpfen.

Mit der gesetzlichen Einführung zum 16.05.2024 wurde nicht nur die Bezahlkarte als Leistungsform eingeführt, es wurde auch und vor allem der Vorrang der Geldleistungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen abgeschafft. Es ist ein schmerzhafter Rückschritt, den die „Fortschrittsregierung“ hier vollzogen hat.

Zu den Rechtsfragen, die die Bezahlkarte aufwirft, könnten hier lange Ausführungen gemacht werden. Es soll aber nur kurz erwähnt werden, dass hier das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und das Recht auf Selbstbestimmung verletzt sein dürften. Dabei kommt es sehr auf die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte an, die von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und eigentlich sogar von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich sein müsste. Dadurch, dass niemand sicher sagen kann, ob durch die Bezahlkarte und die damit verbundenen Beschränkungen ein Anstieg der Lebensunterhaltskosten verursacht wird (im Vergleich zu Haushalten, die Bargeld verfügbar haben), spricht viel dafür, dass mit der Bezahlkarte die Regelbedarfe nicht mehr vollständig gedeckt werden können. Es gibt schlicht keine Bedarfsermittlung über die Kosten, die ein Haushalt hat, der auf Kartenzahlung (mit minimaler Bargeldverfügbarkeit) beschränkt ist. Und nicht zuletzt stellt es einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung dar, wenn Menschen verboten wird, Bargeld zu besitzen, Überweisungen zu tätigen etc.

IV. Aushungern von „Dublin-Fällen“

Am 25.07.2024 hat das BSG dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es europarechtswidrig ist, dass in Deutschland „Dublin-Fälle“ nur Bett-Brot-Seife-Leistungen erhalten (§ 1a Abs. 7 AsylbLG aF, BSG, B. v. 25.07.2024, B 8 AY 6/23 R). Am 23.08.2024 gab es dann die „Messerattacke von Solingen“ – der mutmaßliche Täter war ein „Dublin-Fall“, der nach Bulgarien überstellt werden sollte. Grund genug für die damalige Ampel-Regierung, § 1a Abs. 7 AsylbLG abzuschaffen und § 1 Abs. 4 AsylbLG auf „Dublin-Fälle“ auszuweiten und zu verschärfen. Im Klartext bedeutet das, dass „Dublin-Fälle“ vollständig von Leistungen ausgeschlossen werden: keine Unterkunft, keine Sachleistungen, keine Geldleistungen. Der Gedanke ist wohl, dass die Betroffenen auf der Straße lebend ausgehungert werden sollen, um motiviert zu werden,

freiwillig auszureisen. In Ausnahmefällen soll es aber Zugang zu einzelnen Leistungen geben. Sollte die Norm wirklich praktische Relevanz entfalten, wird die Praxis zeigen, wie diese Ausnahmefälle definiert werden. Allerdings haben viele Kommunen bereits erklärt, dass sie die Norm nicht wortgetreu anwenden werden/können; es soll wohl überwiegend weiter die Bett-Brot-Seife-Lösung angewendet werden. Insbesondere der Entzug der Unterkunft sei sinnfrei, da die Betroffenen dann sofort polizeirechtlich wegen Obdachlosigkeit unterzubringen wären.

Diese „Ausländer raus“-Symbolpolitik hat also eine unpraktikable und europa- und verfassungsrechtlich zumindest sehr zweifelhafte Norm geschaffen. Allerdings soll die Norm nur auf Personen Anwendung finden, die ohne Duldung vollziehbar ausreisepflichtig sind. Zudem muss die Ausreise in den zuständigen „Dublin-Staat“ tatsächlich möglich sein. Sollte also eine Behörde diese Norm tatsächlich anwenden, wird es möglich sein, dagegen wirksam vorzugehen. Nicht zuletzt hat immerhin das BSG schon die Bett-Brot-Seife-Lösung dem EuGH vorgelegt, so dass doch einiges dafür spricht, dass ein vollständiger Leistungsentzug erst recht europarechtswidrig ist.

Besorgniserregend ist, dass es nicht mehr *common sense* ist, dass das gesetzlich vorgeschriebene Aushungern von Menschen, um ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen, unzivilisiert und menschenverachtend ist. Man muss sich mit solchem Mist nun ernsthaft juristisch auseinandersetzen. Auch das trägt zur Normalisierung von Menschenverachtung bei, wenn die Justiz mit juristischem Ernst darüber sinniert, ob es gerechtfertigt sein kann, dass Menschen ausgehungert werden. Die Anwaltschaft hat hier eine Verantwortung, immer wieder deutlich zu machen, dass das nicht normal ist und nie normal werden darf!

V. Grundleistungen: Minusrunde zum 01.01.2025

Immer zum 01.01.2025 werden die Leistungen fortgeschrieben. Bisher war immer die Frage, wie hoch die Erhöhung ausfallen wird. Dafür gibt es eine Fortschreibungsformel, die sich an den Preis- und Lohnentwicklungen orientiert. Für die Fortschreibung 2025 ergibt sich ein Minus, so dass die Regelsätze eigentlich abgesenkt werden müssten. Allerdings gilt eine Besitzstandswahrungsklausel für Bürgergeld, Sozialhilfe und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, so dass aus dem Minus eine Nullrunde wird.

Aus Sicht des BMAS gilt die Besitzstandswahrungsklausel für die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG nicht. Schon das kann auch anders gesehen werden, denn diese Klausel ist in § 28a Abs. 5 SGB XII geregelt, und § 3a Abs. 4 AsylbLG verweist für die Fortschreibung der Grundleistungen pauschal auf § 28a SGB XII.

Davon abgesehen, ist aber unstreitig, dass Inflation und Verbraucherpreise für Ernährung gestiegen sind. Ausschlaggebend für das Minus sind gesunkene Energie-Verbraucherpreise und dort vor allem die gesunkenen Erdölpreise. Daher wäre zu erklären, wie genau die Grundleistungsbeziehenden von gesunkenen Erdölpreisen profitieren sollen. Im Grundbedarfssatz sind keine Energiekosten enthalten, und dass die „Spritpreisfrage“ für Grundleistungsbeziehende eine Relevanz hätte, wäre neu.

Auch hier wird es also viel anwaltliche Arbeit geben, denn die Grundleistungen ab 01.01.2025 sollten möglichst flächendeckend angegriffen werden.

VI. Ausblick: Keine guten Aussichten

Der Sozialstaat wird von der Politik massiv angegriffen. Nichts Neues ist es dabei, dass die wildesten Experimente zum Rück-/Abbau des Sozialstaats im Flüchtlingssozialrecht stattfinden. Dadurch, dass die Grünen sich auf die „Ausländer raus“-Seite geschlagen haben (natürlich mit angemessen üblen Bauchschmerzen) und die Fokussierung auf Schwarz-Grün als nächste Machtoption nichts Gutes ahnen lässt, und dadurch, dass Die Linke faktisch nicht mehr existent ist und zudem dort nicht unerhebliche Teile die BSW-Abspaltung zu bedauern scheinen, statt sich zu fragen, wie so eine Geisteshaltung in den eigenen Reihen gedeihen konnte, gibt es keine politische Kraft, die Geflüchtetenrechte parlamentarisch vertreten würde. Das bedeutet für uns, als Anwaltschaft, dass der Gegenwind noch schärfer werden wird. Und trotz alledem werden wir weitermachen, die Interessen unserer Mandant*innen engagiert vertreten, uns vernetzen und gegen die Normalisierung der Menschenverachtung ankämpfen!

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis in Dublin-Italien-Fällen

Das VG München urteilte, die isolierte Aufhebung einer Abschiebungsanordnung in Dublin-Fällen, in denen die Zuständigkeit Italiens feststeht, die tatsächliche Durchführbarkeit der Dublin-Überstellung aber zweifelhaft ist, würde den Betroffenen nichts nützen. Vielmehr berge sie die Gefahr der Verfestigung eines „refugee in orbit“-Szenarios. Das BAMF könne argumentieren, die Unzulässigkeitsentscheidung sei gerichtlich bestätigt worden, während infolge der Aufhebung der Abschiebungsanordnung

keine vollziehbare Ausreisepflicht mehr bestehe, was den Ablauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO hemme. Betroffene wären von einer objektiven Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung konkret nicht beschwert und hätten kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des sonst bestehenden gerichtlichen Aufhebungsanspruchs, weil die Aufhebung der Abschiebungsanordnung mit einer wenigstens vorübergehenden Verschlechterung ihrer Rechtsstellung einherginge.

Die Vollziehbarkeit einer (möglicherweise) objektiv rechtswidrigen Abschiebungsanordnung mit einem zeitnahen ablehnenden Beschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO herbeizuführen, trage dem Interesse von Betroffenen am zeitnahen Eintritt des Zuständigkeitsübergangs gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO besser Rechnung, als wenn erst über längere Zeit ein Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung am VG anhängig wäre bzw. nach Erlass eines Urteils erst die Fristen nach § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 38 Abs. 1 AsylG ablaufen müssten, um den Lauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO in Gang zu setzen. Bei Annahme eines für die Dauer der Überstellungsfrist vorliegenden tatsächlichen Überstellungshindernisses sei die Aufrechterhaltung der Abschiebungsanordnung der einzige Weg, den Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO ohne wesentliche Verzögerungen herbeizuführen.

Dokument:

VG München, U. v. 09.09.2024, M 10 K 24.50768 (Dokument Nr. 4010)

Kein „Flüchtigsein“ ohne Bescheid

Die Überstellungsfrist kann grundsätzlich nicht gemäß Art. 29 Dublin III-VO wirksam verlängert werden, wenn noch gar keine Überstellungsentscheidung ergangen ist. Das hat das VG Münster in einem Eilverfahren entschieden. Das Gericht begründet dies sowohl mit systematischen Erwägungen als auch damit, dass die einschlägigen Vorgaben des EuGH aus seinem Urteil vom 19.03.2019, C-163/17, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt seien.

Dokument:

VG Münster, B. v. 28.10.2024, 10 L 927/24.A (Dokument Nr. 4011)

Verfahren vor dem BAMF

Einstellung erfordert Ermittlungen des BAMF

Das BAMF stellte das Verfahren des Klägers wegen Nichtbetreibens ein, da der Kläger unbekanntes Aufenthalts sei. Der Kläger macht geltend, er habe ununterbrochen unter der dem BAMF bekannten Anschrift gewohnt. Das VG Münster hebt den Bescheid

auf. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtungsklage bestehe trotz der Möglichkeit eines Fortführungsantrags beim Bundesamt gemäß § 33 Abs. 5 AsylG. In der Sache erlegt das Gericht dem BAMF weitreichende Nachforschungspflichten auf; es reiche nicht aus, sich lediglich bei der Ausländerbehörde zu erkundigen. Soweit das BAMF geltend machte, als Bundesbehörde habe es keine Befugnis, bei Landesbehörden Informationen einzuholen, erteilt das Gericht dieser Auffassung eine Abfuhr.

Anmerkung der Redaktion: Im Fall der Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens gemäß § 33 AsylG bestehen alternativ die Möglichkeiten einer Anfechtungsklage oder eines Fortführungsantrags beim Bundesamt. Das Verfahren ist in dem Stand, in welchem es eingestellt wurde, fortzuführen, wenn der Einstellungsbescheid noch keine neun Monate zurückliegt und es sich um die erste Einstellung handelt. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen, insbesondere spielt ein Verschulden des/der Betroffenen keine Rolle. Anders ist dies bei der Anfechtungsklage. Die Rechtswidrigkeit des VA ist gegeben, wenn die fehlende Mitwirkung des/der Betroffenen unverschuldet ist (oder eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht vorliegt). In Fällen, in denen es naheliegt, dass der/die Asylsuchende die Verfahrenseinstellung etwa durch fehlende Adressmitteilung verursacht hat, sollte immer ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Der Vorteil der Anfechtungsklage – so sie denn erfolgreich ist – ist, dass der „Freischuss“ des Fortführungsantrags nicht verbraucht ist. Letzteres ist der Grund, warum ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage besteht. (ka)

Dokument:

VG Münster, U. v. 16.07.2024, 6 K 2054/22.A (Dokument Nr. 4012)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

„Wohllöbendste Betrachtung“ vor Offensichtlichkeitsentscheidung erforderlich

Das VG Köln entschied, die Ablehnung eines Asylantrags seitens des BAMF als offensichtlich unbegründet wegen des Vorbringens „lediglich belangloser Umstände“ gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG komme nur in Frage, wenn sich die Ablehnung des Antrags geradezu aufdränge. Der Substantiierungsmangel müsse sich als derart gravierend darstellen, dass sich selbst bei wohllöbendster Betrachtung aus dem Vortrag kein individuelles Verfolgungsschicksal ableiten lasse. Nicht von Belang ist ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus nach Art. 16a GG, §§ 3 oder 4 AsylG folgen könne. Allerdings dürfe kein vom Ausländer im Asylverfahren vortragener Umstand von Belang sein, damit